

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Verbesserung der Luftqualität in Unterrichtsräumen aus dem MV-Schutzfonds (Förderrichtlinie Luftqualität an Schulen - FÖRL LuftqualitätSchule M-V)

Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur

Vom 27. Juli 2021

Das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur erlässt im Einvernehmen mit dem Finanzministerium und nach Anhörung des Landesrechnungshofes folgende Verwaltungsvorschrift

Präambel

Ein wichtiges Ziel der Corona-Politik des Landes ist es, den Regelbetrieb in Schulen auch in Zeiten einer Pandemie sicherzustellen. Dabei stellt ein gutes Lüftungsmanagement in Schulen einen wesentlichen Faktor für gute Luftqualität und damit Senkung der Ansteckungsgefahr in Schulen dar. Hierauf ist in den Herbst- und Wintermonaten, in denen mit einer höheren Viruslast zu rechnen ist, besonderes Augenmerk zu legen. Mit dem Thema der Luftreinigung im Klassenraum haben sich verschiedene wissenschaftliche Studien und Experten für Virologie, Hygiene und Lüftungsanlagen auseinandergesetzt. Im Ergebnis konnte festgestellt werden, dass eine regelmäßige Stoßlüftung die wichtigste Maßnahme zur Luftreinigung im Klassenraum ist. Zusätzlich soll in den Pausen die Tür aufgemacht werden, um für Durchzug zu sorgen. Zur Flankierung der entsprechenden Hygienekonzepte in Schulen stellt der Einsatz von CO₂-Messgeräten mit Ampelfunktion ein geeignetes Steuerungselement für das Lüftungsverhalten in Unterrichtsräumen von Schulen dar. CO₂-Messgeräte mit Ampelfunktion zeigen an, wann gelüftet werden muss. Sind die baulichen Voraussetzungen für ein Querlüften und damit für einen ausreichenden Luftaustausch nicht gegeben, kann es zudem sinnvoll sein, das Lüften durch flankierende Maßnahmen, wie den Einsatz von Luftreinigungsgeräten und Fensterlüftungsanlagen, zur Verbesserung der Luftqualität zu begleiten. Um die Hygienekonzepte und das Lüftungsmanagement an Schulen zu stärken und diesbezüglich den Einsatz von CO₂-Messgeräten mit Ampelfunktion sowie luftverbessernden Geräten in regelmäßig genutzten Unterrichtsräumen an Schulen des Landes zu beschleunigen, werden den Schulträgern Finanzhilfen des Landes aus dem Sondervermögen „MV-Schutzfonds“ in Höhe von bis zu 60 % für die Beschaffung dieser Geräte bereitgestellt. Damit wird ein Beitrag geleistet, alle Räume für den Unterricht auch in Pandemiezeiten verfügbar zu halten. Die Maßnahme dient der Steigerung der Leistungsfähigkeit der kommunalen Bildungsinfrastruktur.

1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlagen, Haushaltsvorbehalt, Gesamtzuwendungsvolumen, Zuwendungsgegenstand

1.1. Rechtsgrundlagen, Zuwendungszweck

Das Land Mecklenburg-Vorpommern gewährt nach Maßgabe dieser Verwaltungsvorschrift und des § 44 Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern (LHO) und der dazugehörigen Verwaltungsvorschriften (VV) Zuwendungen an Schulträger für die Beschaffung von Geräten, die der Unterstützung

des Lüftungsmanagements und der Verbesserung der Luftqualität in regelmäßig genutzten Unterrichtsräumen dienen.

1.2. Haushaltsvorbehalt

Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung einer Zuwendung besteht nicht. Vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel. Aus einer gewährten Zuwendung erwächst kein Anspruch auf eine erneute oder weitere Zuwendung.

2. Zuwendungsgegenstand

Es werden Zuwendungen für die Anschaffung von

- a) CO₂-Messgeräten mit Ampelfunktion für den Einsatz in regelmäßig genutzten Unterrichtsräumen (allgemeine und spezialisierte Unterrichtsbereiche) zur Regelung von Lüftungsmaßnahmen sowie
- b) mobilen Luftreinigungsgeräten mit Filterfunktion zur Verringerung der Aerosolkonzentration für den Einsatz in regelmäßig genutzten Unterrichtsräumen (allgemeine und spezialisierte Unterrichtsbereiche)
- c) Lüftungselementen, die zur Erhöhung der Luftwechselrate beitragen, für den Einsatz in regelmäßig genutzten Unterrichtsräumen (allgemeine und spezialisierte Unterrichtsbereiche)

gewährt.

3. Zuwendungsempfänger

3.1. Öffentliche Schulträger

Zuwendungsempfänger sind Schulträger von Schulen in öffentlicher Trägerschaft gemäß § 103 Absatz 1 Nummer 1 bis 3 in Verbindung mit § 104 des Schulgesetzes.

3.2. Private Schulträger

Zuwendungsempfänger sind Schulträger von staatlich genehmigten Ersatzschulen gemäß § 116 Absatz 2 in Verbindung mit § 118 des Schulgesetzes.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

4.1. CO₂-Messgeräte mit Ampelfunktion

Zuwendungsfähig sind Luftqualitätsmessgeräte mit Anzeige von Temperatur, CO₂-Gehalt und relative Luftfeuchte, die mindestens eine optische Alarmfunktion ab einem Wert von 1 000 ppm hinsichtlich der CO₂-Konzentration haben. Soweit das Gerät über einen akustischen Alarm verfügt, muss dieser abstellbar sein. Die CO₂-Sensoren müssen einen Messbereich bis zu 3 000 ppm aufweisen. Generell wird empfohlen, dass ab einer Konzentration von 800 bis 1 000 ppm CO₂ in der Raumluft gelüftet werden sollte, ab 1 400 ppm jedoch gelüftet werden muss, um eine angemessene Qualität der Raumluft sicherzustellen. Je regelmäßig genutztem Unterrichtsraum in öffentlichen und privaten Schulen des Landes ist ein CO₂-Messgerät mit Ampelfunktion förderfähig.

4.2. Mobile Luftreinigungsgeräte mit Filterfunktion

Zuwendungsfähig sind mobile Luftreinigungsgeräte mit Filterfunktion. Die mobilen Luftreinigungsgeräte müssen mit besten Schad- und Schwebstofffiltern zur Verringerung der Aerosol-Konzentration in der Luft ausgestattet sein, die dem Stand der Technik entsprechen (HEPA-Filter).

4.3. Lüftungselemente

Zur Unterstützung des Luftaustausches in regelmäßig genutzten Unterrichtsräumen ist die Anschaffung von Lüftungselementen zuwendungsfähig, die zur Erhöhung der Luftwechselrate in regelmäßig genutzten Unterrichtsräumen (allgemeine und spezialisierte Unterrichtsbereiche) beitragen. Der Beitrag ist durch den Zuwendungsempfänger mit der Antragstellung zu belegen.

4.4. Vorzeitiger Vorhabenbeginn

Abweichend von Nummer 1.3 der Verwaltungsvorschrift zu § 44 der Landeshaushaltsordnung (VV zu § 44 LHO) ist ein vorzeitiger Vorhabenbeginn ab dem 05.07.2021 für die Gewährung der Zuwendung unschädlich.

5. Zuwendungsart, Finanzierungsart, Höhe der Zuwendung

5.1. CO₂-Messgeräte mit Ampelfunktion

Die Zuwendungen werden im Rahmen der Projektförderung als Anteilfinanzierung in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses oder einer nicht rückzahlbaren Zuweisung gewährt. Die Höhe der Zuwendung beträgt bis zu 60 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben und ist auf maximal 150,00 Euro je angeschafftes Gerät nach Nr. 2.a) dieser Verwaltungsvorschrift begrenzt.

5.2. Mobile Luftreinigungsgeräte mit Filterfunktion sowie Lüftungselemente

Die Zuwendungen werden im Rahmen der Projektförderung als Anteilfinanzierung in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses oder einer nicht rückzahlbaren Zuweisung gewährt. Die Höhe der Zuwendung beträgt bis zu 60 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben und ist auf maximal 1 750 Euro je angeschafftes Gerät nach Nrn. 2.b) und 2.c) dieser Verwaltungsvorschrift begrenzt.

5.3. Zuwendungsfähige Ausgaben

Zuwendungsfähig sind ausschließlich die Ausgaben für die Anschaffung der in Nummer 2 genannten Geräte.

5.4. Nicht zuwendungsfähige Ausgaben

Nicht zuwendungsfähig sind insbesondere Ausgaben für

- a) Sach- und Personalkosten des Zuwendungsempfängers
- b) Leistungen der öffentlichen Verwaltung
- c) Finanzierung
- d) Folgekosten zum Beispiel für Ausgaben für Wartung, Support und Betrieb der anzuschaffenden Geräte.

6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

6.1. Zweckbindungsfrist

Die Zweckbindungsfrist beträgt fünf Jahre, nachdem die abschließende Auszahlung der Zuwendung erfolgt ist.

6.2. Zeitrahmen

Vorhaben müssen bis zum 31. Oktober 2021 begonnen werden.

6.3. Wartungsverpflichtung

Der Zuwendungsempfänger ist zu verpflichten, die Filter regelmäßig durch geschultes, fachkundiges Personal auszutauschen bzw. zu reinigen.

6.4 Publizität

Der Zuwendungsempfänger ist zu verpflichten, durch Informations- und Kommunikationsmaßnahmen über die Finanzierung des Vorhabens aus dem Förderprogramm in geeigneter Weise zu informieren.

7. Verfahren

7.1. Antragsverfahren

Zuwendungen werden nur auf schriftlichen formgebundenen Antrag gewährt. Die Antragsunterlagen für Zuwendungen können im Internet unter www.lfi-mv.de abgerufen werden. Der Antrag auf Gewährung einer Zuwendung ist zu richten an das

Landesförderinstitut Mecklenburg-Vorpommern
Werkstraße 213
19061 Schwerin.

Jeder Schulträger kann einmalig einen Antrag auf Zuwendung für alle seine Schulen in seiner Trägerschaft gemäß Nummern 3.1 bzw. 3.2 stellen. Der vollständig ausgefüllte und rechtsverbindlich unterschriebene Antrag ist bei der Bewilligungsbehörde einzureichen.

7.2. Bewilligungsverfahren

Bewilligungsbehörde ist das Landesförderinstitut Mecklenburg-Vorpommern, Werkstraße 213, 19061 Schwerin.

7.3. Auszahlungsverfahren

Die Zuwendung wird entsprechend Nummer 7.7 der VV zu § 44 LHO nach Vorlage des Verwendungsnachweises in einer Summe ausgezahlt.

7.4. Verwendungsnachweisverfahren

7.4.1. Der Verwendungsnachweis ist abweichend von Nummer 6.1 der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung sowie Nummer 6.1 der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an kommunale Körperschaften innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Bewilligungszeitraumes mittels der dafür vorgesehenen Formulare (abrufbar im Internet unter www.lfi-mv.de) beim Landesförderinstitut Mecklenburg-Vorpommern einzureichen.

7.4.2. Ein einfacher Verwendungsnachweis wird auch für private Schulträger zugelassen.

7.4.3. Im Sachbericht sind die durchgeführten Maßnahmen zur Publizität, die Verwendung der Zuwendung, eine Übersicht über die im Rahmen der Zuwendung den Schulen zugeordneten Geräte nach Anzahl, Gerätetyp und Funktion sowie die Anzahl und Funktion der Unterrichtsräume, die mit den Geräten ausgestattet wurden, darzustellen.

7.5. Zu beachtende Vorschriften

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die Verwaltungsvorschriften zu § 44 Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern, soweit nicht in dieser Verwaltungsvorschrift Abweichungen zugelassen sind, und das Landesverwaltungsverfahrensgesetz.

8. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verwaltungsvorschrift tritt am Tag nach Veröffentlichung in Kraft und am 31. Dezember 2022 außer Kraft.

Schwerin, den 27. Juli 2021

**Die Ministerin für Bildung,
Wissenschaft und Kultur
Bettina Martin**